

(3) Die Kontrolle des Hauptbuchhalters ist bei der Planausarbeitung auf Grundfragen der Effektivitätsentwicklung und der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu konzentrieren. Dabei hat er Reserven aufzudecken und Vorschläge zur effektiveren Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds zu unterbreiten.

(4) Der Hauptbuchhalter übergibt seine Kontrollergebnisse und Vorschläge rechtzeitig und ständig im Prozeß der Ausarbeitung der Unterlagen gemäß Abs. 1 und der Planentwürfe dem Direktor des volkseigenen Betriebes, dem Produktionskomitee, dem Gesellschaftlichen Rat oder anderen gesellschaftlichen Organen. Werden fundierte Vorschläge oder Einwendungen des Hauptbuchhalters nicht berücksichtigt, hat er seinen begründeten Standpunkt in einer Stellungnahme dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

(1) Der Hauptbuchhalter ist für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im volkseigenen Betrieb verantwortlich. Der Hauptbuchhalter sichert, daß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen als Voraussetzung für die objektive Abrechnung des Reproduktionsprozesses, die wirksame Kontrolle durch die Mark und die ökonomische Analyse der Plandurchführung erfolgt.

(2) Zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Verantwortung sind dem Hauptbuchhalter Rechnungsführung und Statistik, Innenrevision und Wirtschaftskontrolle zu unterstellen. Der Hauptbuchhalter sichert, daß die für die Leitung des volkseigenen Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen. Er hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der staatlichen Berichterstattung über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergibt, zu bestätigen.

(3) Unter den Bedingungen einer weiteren Rationalisierung und Zentralisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung sowie im Zusammenhang mit der Gestaltung eines wirksamen betrieblichen Informationssystems unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung kann der Direktor des volkseigenen Betriebes in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß Aufgaben der Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen aus Rechnungsführung und Statistik von anderen Leitern verantwortlich wahrzunehmen sind. Der Hauptbuchhalter kontrolliert, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sowie deren qualitäts- und termingerechte Übergabe an den Empfänger gesichert sind.

(4) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie anderer in den Rechtsvorschriften festgelegter Dokumente des Jahres-

abschlusses. Er hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß die vom Direktor des volkseigenen Betriebes vorzulegende Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht auf den durch Inventuren belegten Unterlagen der Rechnungsführung und Statistik beruhen und sachlich und rechnerisch mit diesen übereinstimmen.

(5) Der Hauptbuchhalter ist dafür verantwortlich, daß eine exakte und aussagefähige Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung im volkseigenen Betrieb durchgeführt wird. Er hat auf die Bildung innerbetrieblicher Verantwortungsbereiche so Einfluß zu nehmen, daß die Meßbarkeit der Leistungen und Kosten in Leistungs- und Kostenstellen gewährleistet ist. Der Hauptbuchhalter trägt durch ständige Verbesserung der Kostenrechnung dazu bei, daß diese zur Entwicklung des Kosten-Nutzen-Denkens der Werktätigen, zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und als Grundlage der Haushaltsbücher ausgenutzt wird. Er kontrolliert, daß die Gebrauchswert-Kosten-Analyse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und andere progressive Formen der Kostenoptimierung durchgesetzt und ihre Ergebnisse planwirksam gemacht werden.

§ 7

(1) In Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle über die Wirtschaftstätigkeit bei der Durchführung des Planes hat der Hauptbuchhalter den Direktor des volkseigenen Betriebes regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit der anderen Leiter zu informieren und ihn rechtzeitig über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel bei der Durchführung des Planes zu fordern und Vorschläge zur Sicherung einer umfassenden Planerfüllung zu machen.

(2) Der Hauptbuchhalter unterstützt den ökonomischen Direktor bei der Ausarbeitung der komplexen ökonomischen Analyse. Er erarbeitet selbständig Analysen zur ökonomischen Entwicklung des volkseigenen Betriebes in dem Umfang, wie es zur Wahrnehmung seiner Verantwortung als staatlicher Kontrolleur gemäß Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Der Hauptbuchhalter hat dem Direktor des volkseigenen Betriebes «schwerpunktmäßige Maßnahmen vorzuschlagen zur

- Sicherung des höchstmöglichen Nutzeffektes bei der Durchführung von Investitionen in Verbindung mit der optimalen Nutzung der Grund- und Umlauf-fonds bei höchstmöglicher Auslastung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen und effektivster Nutzung von Importen,
- Erhöhung der Rentabilität, insbesondere durch die Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit,
- ständigen Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung progressiver Materialverbrauchsnormen und die Ausnutzung von Substitutionseffekten,
- maximalen Ausnutzung der Arbeitszeit,
- Erhöhung der Effektivität der für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-